



SPORTFREUNDE KLADOW E.V.

BADMINTON BASKETBALL FITNESS FUSSBALL GESUNDHEITSSPORT JUDO KUNSTRAD UND EINRAD KUNG FU LEICHTATHLETIK SHOWTURNEN
TAEKWONDO TANZEN TENNIS TISCHTENNIS TURNEN VOLLEYBALL WASSERGYMNASTIK

Jugendordnung

Sportfreunde Kladow e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft*

Mitglieder der Vereinsjugend des Sportfreunde Kladow e. V. (im Folgenden: Verein) sind alle Kinder, Jugendlichen oder jungen Menschen bis zum Alter von 27 Jahren sowie die gewählten Jugendwartinnen und Jugendwarte der Abteilungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Vereinsjugend will
 1. die sportliche Jugendarbeit fördern,
 2. Aufgaben in der Erziehung, Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen wahrnehmen,
 3. im Verein mitbestimmen und mitgestalten sowie im Rahmen der Vereinssatzung gemeinsame Interessen vertreten,
 4. neue und zeitgemäße Formen von Sport und Bewegung entwickeln,
 5. sich in der bezirklichen Jugend- und Stadtteilarbeit und in übergeordneten Organisationen (beispielsweise Sportjugend Berlin) einsetzen.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

1. die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher,
2. die Jugendversammlung,
3. der Jugendausschuss.

* Vorschlag für eine eindeutige Zitierweise: Eine Textpassage sollte man möglichst nach Paragraph und Absatz, bei weiterer Untergliederung auch nach Nummer und – falls vorhanden – nach Buchstabe zitieren. Beispiel: Die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Abteilungen gehören dem Jugendausschuss an, das ergibt sich aus § 6 Absatz 2 Nummer 2.

§ 4 Jugendsprecherin oder Jugendsprecher

- (1) Die Jugendversammlung wählt gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung des Vereins als Jugendsprecherin oder Jugendsprecher ein Mitglied, das zwischen 18 und 27 Jahren alt ist. Die Delegiertenversammlung muss die Wahl bestätigen.
- (2) Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher wird für ein Jahr gewählt.
- (3) Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher ist gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 der Satzung des Vereins als Beisitzerin oder Beisitzer Jugend Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (4) Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher vertritt die Interessen, Wünsche, Bedürfnisse und Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb des Vereins.
- (5) Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher vertritt in Absprache mit dem Vorstand den Verein gegenüber übergeordneten Organisationen (beispielsweise Sportjugend Berlin).

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung des Vereins einmal im Jahr statt. Sie muss vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie soll im ersten Quartal, jedoch außerhalb der Berliner Schulferien durchgeführt werden.
- (2) Die Jugendversammlung besteht gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Vereins aus den Mitgliedern des Vereins im Alter von 16 bis 27 Jahren und den Jugendwarten und Jugendwartinnen der Abteilungen; sie alle sind stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Die Jugendversammlung gibt sich gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung des Vereins eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins. Sie bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, zentrale Fragen der Jugendarbeit des Vereins zu besprechen und zu koordinieren, gemeinsame Veranstaltungen zu planen und über die Verwendung der zufließenden Mittel zu entscheiden.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus
 1. der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher, die oder der den Vorsitz führt,
 2. den Jugendwartinnen und Jugendwarten der Abteilungen sowie
 3. Beisitzerinnen und Beisitzern für spezielle Aufgabenbereiche.
- (3) Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Jugendversammlung werden. Sie oder er kann für bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten von der Jugendversammlung gewählt werden.

(4) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Jugendversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 27. Februar 2023 von der Jugendversammlung verabschiedet und tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 9. März 2023 in Kraft.